

**Richtlinie  
des Landkreises Elbe-Elster  
zur Vergabe von Zuwendungen  
auf der Grundlage von § 7 Abs. 5, S. 3 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von  
Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)  
vom 24. April 2018**

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 2 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 23. April 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

**Präambel**

Die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung von Zuwendungen für Gehölzpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege hat die Zielstellung, den Gehölzbestand im Landkreis Elbe-Elster nachhaltig zu entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkung von Gehölzen im Sinne des § 1 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO EE) zu fördern. Zu dem Zweck werden Neuanpflanzungen von Jungbäumen, vorzugsweise in Form von Alleepflanzungen und Streuobstbeständen, und die Anlage von Windschutzhecken gefördert. Ferner sollen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen und die Wiederherstellung wertvoller Streuobstbestände oder Windschutzhecken bezuschusst werden. Von den begünstigten freiwilligen Gehölzpflanzungen soll eine öffentliche Beispielwirkung ausgehen.

Bei Zulassung einer Ausnahme nach § 6 in Verbindung mit § 4 GehölzSchVO EE ist gem. § 7 Abs. 5 GehölzSchVO EE eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu richten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen, um den Bestand an Bäumen und Hecken im Geltungsbereich der GehölzSchVO EE

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Wohlfahrtswirkung,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (Schutzzweck im Sinne von § 1 Abs. 4 GehölzSchVO EE). Sie ist vorrangig für den Verwaltungsbereich des betreffenden Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.

**1. Grundsätze und Fördervoraussetzungen**

- 1.1. Das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen orientiert sich an den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. VV Nr. 1 zu § 44 LHO findet entsprechend Anwendung.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Ausgleichsmittel.
- 1.3. Eine Zuwendung erfolgt dann, wenn der Landkreis an der Durchführung der Maßnahme ein erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendungen die Maßnahme nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.
- 1.4. Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Pflege gegeben sind. Ferner soll der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet sein.

- 1.5. Eine Förderung kann auch zur Verwendung als Kofinanzierung bei Sonderprogrammen erfolgen (z.B. Förderungen durch Land, Bund, EU, Naturschutzstiftungen). Mit der Antragstellung ist nachzuweisen, dass mögliche Förderungen anderer Zuwendungsgeber geprüft und wenn möglich genutzt worden sind.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Der Landkreis bezuschusst vorrangig Gehölzpflanzungen sowie ferner Schutz- und Pflegemaßnahmen an Bäumen. Maßnahmen von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen werden gegenüber privatnützigen Maßnahmen bevorzugt.
- 2.2. Zuwendungsfähig sind mit folgender Priorisierung:
- a) die Neuanlage und Ergänzung von Alleen an öffentlichen Straßen und Wegen inklusive der Erstellung von Planungsunterlagen,
  - b) die Pflanzung standortgerechter einheimischer Laubbäume, insbesondere wenn sie als Bienenweide dienen können,
  - c) die Neuanlage und Ergänzung von Windschutzstreifen mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen inklusive der Erstellung von Planungsunterlagen,
  - d) der Ersatz von Einzelbäumen, die durch besonders geschützte Tierarten (z. B. durch den Biber), geschädigt wurden,
  - e) Maßnahmen des Baumschutzes zur Vermeidung von Schäden durch besonders geschützte Tierarten (z.B. durch den Biber),
  - f) die Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen mit Obstbäumen alter Sorten (Hochstämme) inklusive der Erstellung von Planungsunterlagen,
  - g) Maßnahmen an wertvollen, orts- und landschaftsbildprägenden Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Baumerhalt und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich ist, inklusive der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck,
  - h) Schnittmaßnahmen zur Kopfweidenpflege in der freien Landschaft,
  - i) durch Fachfirmen durchgeführte fachgerechte Schnittmaßnahmen alter Streuobstbestände,
  - j) sonstige naturschutzfachlich gebotene baum- und windschutzheckenbezogene Maßnahmen.
- 2.3. Nicht zuwendungsfähig sind Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches von gemeindlichen Baumschutzsatzungen und innerhalb des Waldes im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes sowie Gehölzpflanzungen, für die eine Verpflichtung aus erteilten Genehmigungen nach der GehölzSchVO EE oder nach sonstigen öffentlichen rechtlichen Vorschriften besteht.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wenn sie Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte der betreffenden Grundstücke sind. Eine Zuwendung kann auch an nicht rechtsfähige Vereine, die sich insbesondere dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, gewährt werden, wenn eine Sicherung des Verwendungszwecks erfolgt. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

#### 4. Höhe und Verteilung der Zuwendung

- 4.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- 4.2. Die Zuwendung für Pflanzungen nach Punkt 2.2. a bis d, inklusive der Fertigstellungs- und 4-jährigen Entwicklungspflege, erfolgt maximal in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten. Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:

- bei Obstbäumen (Hochstämme)	40 € je Baum
- bei anderen Laubbäumen	200 € je Baum
bei Sträuchern	5 € je m <sup>2</sup>

Soweit Planungskosten berücksichtigt sind, werden für die Planung 20 % der Gesamtkosten als Zuschuss gewährt.

- 4.3. Für Schutz- und Pflegemaßnahmen nach Punkt 2.2. e bis i wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Die Festlegung von Zuwendungssätzen bleibt vorbehalten.
- 4.4. Von dem jeweiligen Zuwendungssatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn
- sich die zu pflanzenden bzw. zu pflegenden Bäume im öffentlichen Bereich befinden, eine Privatnützigkeit ausgeschlossen ist und eine besondere orts- und landschaftsbildprägende Funktion dadurch geschaffen oder erhalten wird oder
  - ein erhöhter technischer Aufwand notwendig ist, um die Pflanzungen überhaupt zu ermöglichen (z.B. technischer Wurzel- bzw. Leitungsschutz) oder
  - die Maßnahme besondere naturschutzfachliche Priorität aufweist und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden kann.

#### 5. Antragsverfahren

- 5.1. Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines Formulars (Anlage 1 a und 1 b) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Das Antragsformular ist bei der unteren Naturschutzbehörde erhältlich und im Internet unter [www.lkee.de](http://www.lkee.de) als Download verfügbar.

- 5.2. Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:

Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
untere Naturschutzbehörde  
Nordpromenade 4 a  
04916 Herzberg

- 5.3. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.

## 6. Bewilligungsverfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
Nordpromenade 4a  
04916 Herzberg/E.

- 6.2. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und soll mit einer Durchführungsfrist versehen werden.
- 6.3. Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die Höhe und den Verwendungszweck der Förderung enthalten.
- 6.4. Mit den Maßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die Zuwendungsentscheidung bestandskräftig ist. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.

## 7. Auszahlungsverfahren

- 7.1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens nach deren schriftlichen Abruf durch den Maßnahmeträger, wenn die Maßnahme durchgeführt und eine Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde erfolgte.
- 7.2. In begründeten Einzelfällen können die bewilligten Zuwendungen durch öffentliche Antragsteller bereits vor Maßnahmebeginn abgerufen werden.
- 7.3. Mit dem Mittelabruf sind die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis vorzulegen. Hierbei soll das durch den Landkreis Elbe-Elster zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) verwendet werden.
- 7.4. Erfolgt die Anforderung der Mittel nicht bis zu dem Abrechnungstermin, der im Bewilligungsbescheid festgesetzt ist, verfällt die Zuwendung. Auf schriftlichen Antrag kann die Durchführungsfrist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.
- 7.5. Liegen die Kosten unterhalb der bewilligten Zuwendung, wird diese entsprechend Nr. 4 gekürzt. Liegen die Kosten höher, besteht kein Anspruch auf Nachförderung.
- 7.6. Erfolgt die Umsetzung der Maßnahme nicht entsprechend der Bewilligung, besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

## 8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- Der/Die Zuwendungsempfänger/-in hat der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen,
- wenn das geförderte Vorhaben nicht oder nicht innerhalb der Frist ausgeführt wird,
  - wenn sich der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert oder
  - wenn sich während der Durchführung des Vorhabens sonstige entscheidende Änderungen ergeben.

## 9. Rückforderung der Mittel

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere

- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
- wenn durch vorwerfbares unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung, der Pflege oder dem Schnitt erhebliche Ausfälle verursacht wurden oder
- wenn und soweit der Empfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, oder
- wenn und soweit die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
- wenn das bezuschusste Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder
- wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

## 10. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 24. April 2018

Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat